Kunst- und Kulturförderung der Stadt Osnabrück

Richtlinie für die Vergabe von Projektmitteln für kulturelle Vorhaben ab 1. Oktober 2026

Präambel

Die Friedensstadt Osnabrück mit ihrer lebendigen Kunst- und Kulturszene ist maßgeblich geprägt von den Angeboten kunst- und kulturschaffender Menschen, Initiativen und freier Kulturträger.

Mit dieser Förderrichtlinie fokussiert die Stadt Osnabrück das Ziel, sie zu unterstützen und die Vielfalt des Kulturlebens zu erhalten, zu bereichern und weiterzuentwickeln.

(Hinweis: Die strategischen Ziele der Stadt Osnabrück bis 2030, hier „Vielfältiger Kulturstandort und lebendige Friedensstadt" finden Sie auf der Homepage der Stadt.)

Einzelpersonen, Initiativen, Vereinen und freien Kulturträgerinnen und Kulturträgern wird mit dieser Förderrichtlinie ein verbindlicher und transparenter Handlungsrahmen für die finanzielle Förderung kultureller und künstlerischer Vorhaben zur Verfügung gestellt.

Fördervoraussetzungen

Die Antragstellung steht allen offen, die Kunst- und Kulturveranstaltungen oder -projekte planen, sofern es sich um einzelne, zeitlich und sachlich abgrenzbare Vorhaben handelt.

Inhaltliche Vorgaben werden nicht gemacht. Die Vorhaben sollten durch ihre thematischen, künstlerischen, innovativen, pädagogischen oder partizipativen Qualitäten überzeugen.

Die Veranstaltungen / Projekte müssen öffentlich zugänglich sein.

Die Veranstaltungen / Projekte finden grundsätzlich in Osnabrück statt.

Anträge können abweichend davon auch für Projekte gestellt werden, die außerhalb Osnabrücks stattfinden, sofern von einer positiven Wirkung für die Stadt Osnabrück auszugehen ist.

Projektbezogene Kooperationen mit städtischen Stellen schließen eine Förderung nicht aus.

Nicht gefördert werden:

- Veranstaltungen und Projekte, die auch auf kommerzieller Basis durchgeführt werden könnten,
- Workshops und vergleichbare Formate, die üblicherweise in den Programmen anerkannter Bildungsträger (z.B. Volkshochschulen) angeboten werden,
- Veranstaltungen und Projekte, die vorrangig der Verwirklichung von Benefizabsichten dienen,
- Veranstaltungen und Projekte, die vorrangig der Werbung für politische oder religiöse Zielsetzungen dienen,
- Veranstaltungen und Projekte, die vorrangig dem Vereinsleben nutzen und
- Veranstaltungen und Projekte, die vorrangig dazu beitragen, staatliche oder religiöse Feiertage zu begehen.

Beratungsgremium

Über die Förderung beraten verschiedene Fachjurys. Diese sprechen unter Berücksichtigung der formalen Kriterien unabhängig eine Förderempfehlung aus.

Die Fachbereichsleitung Kultur oder ihre Vertretung ist festes Mitglied der Jurys. Die Fachdienstleitungen des Fachbereiches Kultur können hinzugezogen werden.

In den Bereichen „Bildende Kunst“ und „Musik“ werden in der Regel bis zu vier externe Personen mit fachlicher Expertise hinzugezogen.

Für die Jury im Bereich „Kulturelle Bildung, Theater & mehr“ werden je ein Mitglied des Vereins freier Kulturträger in Osnabrück e.V., eine Person aus dem Bereich Theatervermittlung und eine Person aus der Jugendarbeit angefragt.

Ein Wechsel der externen Jurymitglieder nach einer Zugehörigkeit von zwei Jahren ist wünschenswert.

Entsprechend des Interpretationsbeschlusses des Rates der Stadt Osnabrück vom 10.02.2026 entscheidet die Leitung des Fachbereichs Kultur unter Würdigung der Förderempfehlung über Projektförderungen bis einschließlich 15.000 €. Bewilligungen über 15.000 € beschließt der Rat auf Empfehlung des Kulturausschusses.

Um das Vorgehen flexibel zu gestalten, kann bis zu einer Fördersumme von 300 € auf ein Juryvotum verzichtet werden (Sofortentscheidung durch Fachbereichsleitung).

Antragstellung

Bei der Antragsstellung, der Projektentwicklung und dem späteren Nachweis der Verwendung ist der Fachbereich Kultur auf Wunsch beratend tätig.

Anträge sollen digital im Serviceportal der Stadt Osnabrück unter www.osnabrueck.de/projektfoerderung-kultur beim Fachbereich Kultur gestellt werden. Sollte kein Zugriff auf das digitale Verfahren bestehen, ist eine schriftliche Einreichung des Formulars möglich. Das Antragsformular kann zu diesem Zweck bei der Stadt angefordert werden und ist für die Antragstellung zu verwenden.

Das zur Förderung beantragte Projekt ist im Antrag inhaltlich nachvollziehbar zu beschreiben. In den Bereichen „Bildende Kunst“ und „Musik“ sind in geeigneten Fällen Skizzen oder Hörproben einzureichen.

Ausgaben und Einnahmen, insbesondere auch Eintrittsentgelte für Projekte / Veranstaltungen müssen angemessen sein und durch eine nachvollziehbare Gesamtkalkulation belegt werden.

Anträge für Vorhaben können laufend gestellt werden.

Die Fachjurys, die die Förderempfehlungen aussprechen, tagen zweimal pro Jahr (ca. Mitte März und ca. Ende September). Für die jeweilige Förderentscheidung können daher nur Anträge berücksichtigt werden, die am 01.03. bzw. 15.09. eines Jahres – bzw. dem ersten folgenden Werktag – vorliegen.

Bewilligungen außerhalb des regulären Antragsverfahrens

Für Vorhaben, die aufgrund aktueller Entwicklungen konzipiert wurden, kann außerhalb des regulären Verfahrens eine Entscheidung unabhängig von den grundsätzlichen Fristen getroffen werden, wenn ein Abweichen von diesen Fristen nachvollziehbar begründet ist.

Die unter „Beratungsgremium“ genannten Sofortentscheidungen können ebenfalls außerhalb der Fristen getroffen werden. Kleinstprojekte mit einer Antragssumme bis 300 € können somit laufend bewilligt werden.

Projektgelder, die zurückgezahlt oder nicht angefordert werden, können neu vergeben werden. Die Bewilligung kann nach dem 15.09. eines Jahres auch außerhalb der regulären Förderrunden erfolgen. Mit diesen Mitteln können kulturelle Vorhaben gefördert werden, die bis dahin nicht oder nicht in vollem Umfang berücksichtigt wurden oder die nach Stand des Verfahrens erst in der nächsten Förderrunde berücksichtigt würden.

Nachweis der Verwendung

Der Verwendungsnachweis ist zwei Monate nach Ablauf des Bewilligungszeitraums digital unter www.osnabrueck.de/projektfoerderung-kultur einzureichen. Sollte kein Zugriff auf das digitale Verfahren bestehen, ist eine schriftliche Einreichung des Formulars möglich. Das Verwendungsnachweisformular kann zu diesem Zweck bei der Stadt angefordert werden und ist bei der Erbringung des Nachweises zu verwenden.

Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. Für im Rahmen des Projekts getätigte Ausgaben an Dritte sind Belege für einen Zeitraum von fünf Jahren nach Vorlage des Verwendungsnachweises vorzuhalten und der Stadt Osnabrück auf Verlangen vorzulegen.

Anwendung der städtischen Verfahrensrichtlinien

Die Stadt vergibt Zuwendungen grundsätzlich entsprechend der „Verfahrensrichtlinie der Stadt Osnabrück für die Gewährung von Zuwendungen an Dritte“ in der jeweils gültigen Fassung. Diese gilt auch für die Projektförderung kultureller Vorhaben. Die „Richtlinie für die Vergabe von Projektmitteln für kulturelle Vorhaben ab 1. Oktober 2026“ ergänzt und konkretisiert die Regelungen der Verfahrensrichtlinie.

Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung werden zum Bestandteil des jeweiligen Bewilligungsbescheides erklärt.

Ergänzend zu bzw. abweichend von der Verfahrensrichtlinie und den Allgemeinen Nebenbestimmungen gelten folgende Regelungen:

- Der vorzeitige Maßnahmebeginn gilt bereits mit Eingang des Antrags als gewährt. Dies begründet keinen Rechtsanspruch auf eine Zuwendung. Eine Förderentscheidung über den Antrag wird damit nicht vorweggenommen. Das finanzielle Risiko bei einer Nichtbewilligung trägt die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger. Soll die Umsetzung eines beantragten Vorhabens in Zusammenarbeit mit anderen städtischen Fachbereichen erfolgen, kann der vorzeitige Maßnahmebeginn bereits mit Aufnahme von Abstimmungsgesprächen im Rahmen der Kooperationsanbahnung als bewilligt anerkannt werden.
- Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, den Verwendungsnachweis bis zwei Monate nach Erfüllung des Zuwendungszweckes bzw. Ablauf des Bewilligungszeitraumes vorzulegen. In begründeten Einzelfällen können auf formlosen Antrag der Bewilligungszeitraum und die Frist zur Einreichung des Verwendungsnachweises verlängert werden.

Sonderregelungen für besondere Lagen

Sollte es aufgrund von Ausnahmebedingungen (z. B. zum Ausgleich der Auswirkungen bzw. Folgen einer Pandemie) erforderlich sein, dürfen vorübergehend die Fördervoraussetzungen durch die Verwaltung erweitert werden. Diese sind zu dokumentieren und der Kulturausschuss ist in Kenntnis zu setzen.